

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gelsenkirchen beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet / Geltungsbereich

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.
- (2) Diese Wahlordnung gilt für die Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates gemäß § 27 GO NRW.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- (1) die Wahlleiterin / der Wahlleiter,
- (2) der Wahlausschuss,
- (3) für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
- (4) der Auszählvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- (5) für jeden Briefwahlbezirk die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin / Wahlleiter

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und / oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin / dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern.

- (2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Für den Auszählvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Die Eintragung in das Melderegister gilt als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.
- (4) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- (1) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- (2) die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 Absatz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen.
Darüber hinaus muss die Person
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
Sie / Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,
 1. dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig, jedenfalls aber bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
 2. in welche Stimmbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist;
 3. wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind;
 4. unter welchen Voraussetzungen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlvorschlagsberechtigte / jeder Wahlvorschlagsberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (3) Als Wahlbewerberin / Wahlbewerber kann jede / jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Gelsenkirchen benannt werden, sofern die Zustimmung schriftlich erteilt wird; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreterinnen / Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG so, dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberinnen und Bewerber die für sie/ihn auf der Liste aufgestellten Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber treten, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, die / der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche die Bewerberin/den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen und muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten. Gleiches gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin / Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin bzw. den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und zur Anschrift der Unterzeichnerin / des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind in Blockschrift von der Unterzeichnerin / von dem Unterzeichner persönlich auszufüllen. Jede Wahlberechtigte / jeder

Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (11) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin / der Wahlleiter bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin / bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (13) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 4). Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von der Wahlbewerberin / von dem Wahlbewerber bzw. der benannten Vertrauensperson beseitigt werden.
- (14) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (15) Der Wahlleiter macht die für die Wahlbezirke zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Halbsatz 1 der Kommunalwahlordnung bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit bekannt. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerberin des Bewerbers anzugeben. Weist eine Bewerberin ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen / Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese / dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in absteigender Reihenfolge nach der Anzahl der Stimmen, die bei der letzten Wahl errungen wurden, danach alle anderen nach Namen alphabetisch.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeiten und Orte der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin / der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin / der Wähler oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) den Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.
Auf dem Wahlschein hat die Wählerin / der Wähler der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister an Eides statt zu

versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach Schließung des Wahllokals werden die Stimmzettel verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Die Stimmzettel, das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine werden in einem oder wenn wegen der Anzahl nötig in mehreren Umschlägen zusammengeführt und versiegelt. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Umschlägen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Stimmenzählung erfolgt spätestens am zweiten Tag nach der Wahlhandlung bzw. der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes durch den jeweiligen Auszählvorstand. Die gesammelten Stimmen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Referat Rat und Verwaltung unter Verschluss.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter - unverzüglich nach der Auszählung das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Für die Festlegung der Sitzverteilung gilt § 33 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
Der Wahlausschuss ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die satzungsgemäße Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gelsenkirchen verringert sich hierdurch entsprechend.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt sie durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Wahlordnung ihre Gültigkeit.